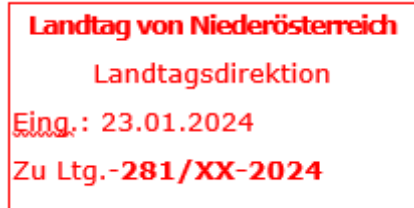


Ludwig Schleritzko
Landesrat



Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 23. Jänner 2024

B. Schleritzko-F-24/137-2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Wolfgang Kocevar betreffend „ÖVP-Mitgliedschaft von ausgegliederten Unternehmen des Landes NÖ“, eingebracht am 02.01.2024, Ltg.-281/XX-2024, an mich gerichteten Fragen beantworte ich soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Mitglieder der NÖ Landesregierung sind in der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (§ 2 Geschäftsverteilung) geregelt. Die Erfüllung der durch die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung zugewiesenen Aufgaben erfolgt sowohl im Rahmen der Hoheitsverwaltung als auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Für die in der Privatwirtschaftsverwaltung durchzuführenden wirtschaftlichen Tätigkeiten, können im jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch Unternehmen gegründet und herangezogen werden.

Die operative Geschäftstätigkeit der einzelnen Unternehmen, zu welcher unter anderem die Mitgliedschaft in anderen Rechtsträgern zählt, obliegt den nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften eingerichteten Organen.

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig Schleritzko eh.